

## Orden des Kaiserreichs Japan

### Chrysanthemumorden

*dai kun-i kiku ka dai dju shô* (Orden Asterblume, *Kikkwa Daijushô*, *Kikukwa-shô*)

Gestiftet am 27. Dezember 1877 durch Kaiser Muts-Hito in nur einer Klasse. Wird verliehen an Souveräne, die Mitglieder ihrer Häuser und Präsidenten von Republiken.

Ordenszeichen: 1. Die Halskette (Fig. 232) wird entweder mit dem Orden zu gleicher Zeit verliehen oder, falls die betreffende Person bereits im Besitz des Ordens ohne Kette ist, nachträglich gewährt. Sie besteht aus vier verschiedenartigen, immer abwechselnden Gliedern, nämlich a) innerhalb grünem, mit goldbefranstem goldenem Bande gebundenen Kreuze eine goldene *Kiku*- (Chrysanthemum) Blüte, aus der oben eine dergl. am Stengel wächst; b) einem goldenen aus Palmzweigen gebildeten Arabesken-Medaillon; c) einer goldenen *Kiku*- (Chrysanthemum) Blüte, mittels Ringen an grüne Blätter, die einen reichen Kranz bilden, angeschlossen; d) einem ähnlichen, jedoch mehr aus Charakteren bestehenden ovalen goldenen Medaillon. 2. Das Band zum Großkreuz soll als Bilder tragen: Blumen und Blätter vom Chrysanthemum, sowie das Wort Meiji in alter Schreibart; es ist 9 cm breit, dunkelrot, mit violetten Bordstreifen (Fig. 233). 3. Der Orden selbst (Fig. 234) hat einen Durchmesser von 6 cm, die Strahlen sind goldbordiert weiß, in der Mitte mit purpurnem goldbordierten Medaillon, die vier Kikublumen in den Winkeln und die darüber befindliche Kikublüte sind von gelber Emaille, alle Blätter grün. 4. Der Stern (Fig. 235) hat einen Durchmesser von 8 cm und ist gleich dem Orden, aber etwas größer als derselbe und ohne die Blume oben; er wird auf der rechten Brust getragen. Das Band, rot mit violetten Bordstreifen, wird von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen.

### Paulownia-Sonnenorden I. Klasse (Großkreuz)

*Tôkwa Daijushô*, *Tôkwa-shô*)

Gestiftet am 3. Januar 1888 durch Kaiser Muts-Hito in nur einer Klasse, gewissermaßen als Großkreuz zu dem Orden der aufgehenden Sonne (s.d.) über dem er im Range steht. Er wird verliehen an Souveräne kleinerer Staaten und Mitglieder ihrer Familien, die Premierminister, Ministerpräsidenten, Generalfeldmarschälle, Minister des Äußeren, an Generale und Admirale, sofern sie den Orden der aufgehenden Sonne I. Klasse bereits besitzen, an außerordentliche Botschafter, außerordentliche Gesandten und bevollmächtigte Minister, sofern sie bereits im Besitz des Ordens der aufgehenden Sonne sind, bei besonderen Veranlassungen.

Ordenszeichen: 1. Das Kleinod: sternförmig (Fig. 236), die äußeren Strahlen weiß, goldbordiert, die inneren purpurn, silbern-bordiert, so auch der kreisrunde Mittelschild. Das Ganze stellt das Bild einer aufgehenden Sonne vor; oben über dem Orden die Paulownia-Blume, d.h. ein grünes goldgerändertes Blatt, auf jedem ein grüner Stengel, von denen der mittlere sieben, die äußeren je fünf lila Blüten tragen; je drei entfaltete goldgesäumte lila Blüten erscheinen auch in den vier Winkeln des Sterns. 2. Band (Fig. 237) purpurrot mit zwei weißen Bordstreifen. 3. Der Stern (Fig. 235), der auf der linken Brust getragen wird, ist ebenso wie das Kleinod, doch etwas größer und ohne die Blume oben.

### Orden der aufgehenden Sonne

*Kiokuji tsushô*, *Kyokujitsu-shô*)

Gestiftet am 10. April 1875 durch Kaiser Muts-Hito in acht Klassen.

I. Klasse, wird verliehen an Mitglieder der souveränen Häuser kleinerer Staaten und die Mitglieder des höheren Adels, die ersteren entstammen, an Generale und Admirale und Beamte des Heeres, oder der Marine, in deren Range, außerordentliche Botschafter, Generallieutenants und Vizeadmirale bei besonderen Gelegenheiten, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, die über drei Jahre in Japan residiert haben, bei besonderer Veranlassung.

II. Klasse, wird verliehen an Generallieutenants, Vizeadmirale, Generalmajore und Contreadmirale, sowie Beamte des Heeres und der Marine und Civilbeamte, die mit diesen in demselben Range stehen, Obersten, Kapitäne zur See, sowie die mit ihnen gleichgestellten Beamten des Heeres und der Marine, sofern sie bereits im Besitz des Spiegelordens II. Klasse sind, an Ministerresidenten, die über drei Jahre in Japan residierten, oder den Spiegelorden II. Klasse besitzen.

III. Klasse, wird verliehen an Obersten, an Kapitäne zur See, sowie die diesen im Range gleichstehenden Beamten des Heeres und der Marine und an die Civilbeamten, an Oberstlieutenants bei besonderer Veranlassung, Geschäftsträger, die über drei Jahre in Japan residiert haben, die ersten Sekretäre in Begleitung außerordentlicher Botschafter, sowie der Gesandtschaften, die über drei Jahre

in Japan residiert haben, oder den Spiegelorden III. Klasse besitzen, an Generalkonsuln, die über drei Jahre in Japan residiert haben oder den Spiegelorden III. Klasse besitzen, an die bei den Japanischen Staatsbehörden angestellten Fremden, die wie *Chokanin*-Beamte behandelt werden, über drei Jahre im Dienste stehen, oder den Spiegelorden III. Klasse besitzen.

IV. Klasse, wird verliehen an Oberstlieutenants, Majors, Korvettenkapitäne, Beamte des Heeres und der Marine und Civilbeamte vom selben Range, dritte Sekretäre in Begleitung außerordentlicher Botschafter, zweite Sekretäre der Gesandtschaften, sofern sie über drei Jahre in Japan residiert haben, oder den Spiegelorden IV. Klasse besitzen, Konsuln, Attachés und Dolmetscher der Gesandtschaften, wenn sie über zehn Jahre in Japan residiert haben und den Spiegelorden IV. Klasse besitzen, ferner Hauptleute und Kapitänlieutenants bei besonderem Anlaß, endlich die bei Japanischen Staatsbehörden angestellten Fremden, welche als *Sonin*-Beamte behandelt werden, über drei Jahre im Dienst gestanden haben oder den Spiegelorden IV. Klasse besitzen.

V. Klasse, wird verliehen an Hauptleute, Kapitänlieutenants und Premierlieutenants, sowie die in gleichem Range stehenden Beamten des Heeres und der Marine und entsprechenden Civilbeamten, die Konsulatsverweser, die über drei Jahre in Japan residiert haben, die Attachés und Dolmetscher der Japanischen Gesandtschaft, die Attachés der (fremden) Gesandtschaften und die Attachés und Dolmetscher der Botschaften, welche über drei Jahre in Japan residiert haben, endlich an die bei den Japanischen Staatsbehörden angestellten Beamten, die wie *Sonin*-Beamte behandelt werden.

VI. Klasse, wird verliehen an Premierlieutenants, Sekondelieutenants, Lieutenants zur See, Beamte des Heeres und der Marine, sowie Civilbeamte in gleichem Range, Attachés und Dolmetschereleven der Gesandtschaften, die Begleiter der Souveräne, oder Mitglieder deren Familien, die weder vornehme Titel, noch eine öffentliche Stelle, noch Orden besitzen, endlich die bei den Japanischen Staatsbehörden angestellten Beamten, welche wie *Hannin*-Beamte behandelt werden, über drei Jahre im Dienst gestanden haben und den Spiegelorden VI. Klasse besitzen.

VII. Klasse, auch Paullownia-Medaille I. Klasse genannt, wird verliehen an Unteroffiziere des Militärs und der Marine, Oberpolizisten, alle anderen mit den Vorhergehenden in gleichem Range; ferner die bei den Japanischen Staatsbehörden Angestellten, die unter der *Hannin*-Klasse stehen, über drei Jahre im Dienste gestanden haben oder die Paullownia-Medaille II. Klasse oder den Spiegelorden VIII. Klasse besitzen, endlich an Bediente der Souveräne oder deren Familien.

VIII. Klasse, auch Paullownia-Medaille II. Klasse, verliehen an Soldaten, Marinesoldaten, Matrosen, die in gleichem Range Stehenden, die bei den Japanischen Staatsbehörden Angestellten unter der *Hannin*-Klasse, die Bedienten der Souveräne oder der königlichen Familien.

Ordenszeichen: I. Kleinod I. Klasse (Fig. 238): goldene *Nishiyo* (Wappen des Mikado), d.h. purpurrote goldbordierte Sonne von 75 mm Durchmesser mit 32 goldbordierten weißemaillierten Strahlen, das purpurne Medaillon goldbordiert, 22 mm im Durchmesser. Zwischen der Sonne und dem das Band umschlingenden Ringe Kikublüten am Stengel (d.h. Paullownia Imperialis, früher Wappen der Taikune, jetzt auch vom Mikado geführt) mit goldener Einfassung mit je auf dergl. grünem Blatt, die äußeren, fünf, die mittleren mit sieben Blüten, Ring golden. II. Klasse (Fig. 239): ist der Stern wie die I. Klasse, Durchmesser 9 cm, doch mit Doppelreihe von Strahlen und ohne die Kikublüten, die innere Reihe der Strahlen wie oben; die äußere silberbordiert. Er wird ohne Band auf der Mitte der rechten Brust getragen. III. Klasse: Durchmesser 54 mm; über dem Orden wieder die violette Kikublume. Blätter: grüne Emaille, mit Gold gesäumt und gerieft. Ring golden länglich. IV. Klasse: Durchmesser 45 mm, sonst wie oben. V. Klasse: Der *Nishiyo*. Die Kikublume ist in der Mitte mit nur fünf, beiderseits mit drei Blüten versehen; die senkrechten und wagerechten Strahlen im ganzen 20 sind goldbordiert, die schrägen zwölf: silberbordiert. VI. Klasse: Alles wie V, statt Gold überall Silber. VII. Klasse (Fig. 240, 240a): die Paullowniablume allein, goldbordiert, fünf und drei Blätter, Durchmesser 3 cm. VIII. Klasse: Blume und Blätter wie VII, alle Borde Silber. Der Orden I. Klasse darf nur in Verbindung mit der II. Klasse getragen werden, die Klassen unter der II. nur allein. Das Band ist scharlachfarben mit weißem Mittelstreifen. Der Orden I. Klasse wird an 12 cm breitem Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, der der II. Klasse ohne Band auf der linken Brust, die III. Klasse um den Hals (Band 55 mm breit), IV. bis VIII. Klasse (Band 35 mm breit) an der linken Brust getragen.

### **Orden des Spiegels oder „des glücklichen geheiligten Schatzes“**

*Zuihōshō* (*Zuihō-shō*)

Gestiftet durch Kaiser Muts-Hito am 3. Januar 1888 in acht Klassen: 1. Großkreuz, 2. Großoffizier, 3. Commandeur, 4. Offizier, 5. Ritter I. Klasse, 6. Ritter II. Klasse, 7. Ehrenzeichen I. Klasse, 8. Ehrenzeichen II. Klasse.

I. Klasse, verliehen an Generallieutenants, Vizeadmirale, Generalmajore und Contreadmirale, sowie

Beamte des Heeres oder der Marine, Civilbeamte, die mit denselben in einem Range stehen, außerordentliche Gesandte, bevollmächtigte Minister und Ministerresidenten, sofern sie bereits im Besitze des Ordens der aufgehenden Sonne II. Klasse sind.

II. Klasse, verliehen an Generalmajors, Contreadmirale, Obersten, Kapitäne zu See und Beamte des Heeres und der Marine und Civilbeamte, die schon den Orden der aufgehenden Sonne III. Klasse besitzen, endlich bei besonderer Veranlassung an Generalkonsuln mit demselben Orden.

III. Klasse, verliehen an Obersten, Kapitäne zur See, Oberstlieutenants, sowie Beamte des Heeres und des Civils in demselben Range, an Majors bei besonderer Veranlassung, an zweite Sekretäre in Begleitung eines außerordentlichen Botschafters, die ersten Sekretäre bei den Gesandtschaften, Generalkonsuln, Konsuln, die über sechs Jahre in Japan residirt haben und den Spiegelorden IV. Klasse besitzen, sowie die bei den Japanischen Staatsbehörden angestellten Fremden, die wie *Chokanin*-Beamte behandelt werden.

IV. Klasse, verliehen an Majors, Korvettenkapitäne, Hauptleute, Kapitänlieutenants, die Beamten des Heeres und der Marine, sowie Civilbeamte vom selben Range, die vierten Sekretäre in Begleitung außerordentlicher Botschafter, die zweiten und dritten Sekretäre der Gesandtschaften, die Vizekonsuln, die schon im Besitz des Ordens der aufgehenden Sonne V. Klasse sind, die Attachés, Dolmetscher der Gesandtschaften, die schon den Orden der aufgehenden Sonne V. Klasse besitzen, die bei den Japanischen Staatsbehörden angestellten Fremden, die wie *Sonin*-Beamte behandelt werden, über drei Jahre im Dienste gestanden haben und den Orden der aufgehenden Sonne V. Klasse besitzen.

V. Klasse, verliehen an Hauptleute, Kapitänlieutenants, Premierlieutenants, Sekondelieutenants, Unterlieutenants zur See und die Beamten des Heeres und der Marine, sowie Civilbeamte in gleichem Range, die Konsulatsverweser, die Attachés und Dolmetscher in Begleitung des außerordentlichen Botschafters, die Attachés und Dolmetschereleven und die bei den Japanischen Staatsbehörden angestellten Beamten, die wie *Hannin*-Beamte behandelt werden, beide letztere Kategorien, wenn sie schon den Orden der aufgehenden Sonne VI. Klasse besitzen.

VI. Klasse, verliehen an Sekondelieutenants und Unterlieutenants zur See und die Beamten des Heeres und der Marine, sowie Civilbeamte in gleichem Range, die Dolmetschereleven der Konsulate, die Begleiter der königlichen Familien, wenn sie keine vornehmen Titel, öffentliche Stellung oder Orden besitzen, die bei den Japanischen Staatsbehörden angestellten Beamten, die wie *Hannin*-Beamte behandelt werden.

VII., VIII. Klasse: dieselben Vorschriften wie bei der Paulownia-Medaille (Sonnenorden VII. und VIII. Klasse).

Ordenszeichen: 1. Kleinod (Fig. 241): kreuzartiger Stern, mit zwanzig ungleich langen goldbordierten weißemailierten Strahlen um ein mit doppeltem goldenen Rande, der innere geperlt, eingefasstes dunkelblaues Medaillon, in welchem ein sternförmiger silberner Spiegel. Die Strahlen sind verbunden durch einen doppelten Kreis von acht größeren und acht kleineren goldbordierten purpurnen Rundeln, die unter einander im Zickzack durch ebenso gefärbte Bänder zusammenhängen. Die Kleinode der ersten fünf Klassen sind in Größe und Form ganz gleich, doch hat die V. Klasse je die größeren äußeren der fünf Strahlen silbernbordiert und die VI. Klasse alle Strahlen das Medaillon, die Steine und Bänder silbernbordiert, ist auch etwas kleiner. Das Zeichen der VII. und VIII. Klasse (Fig. 243) ist ein goldener resp. silberner Stern mit dem silbernen Spiegel, wie abgebildet. 2. Band: hellblau mit zwei orangefarbenen Streifen, in der Breite wie beim Sonnenorden geregelt; die II. Klasse trägt nur den obenbeschriebenen Stern auf der linken Brust. Die Commandeure (III. Klasse) tragen den Orden am Halse, die übrigen auf der linken Brust, die IV. Klasse noch mit Rosette mit dem Bande. 3. Stern (Fig. 242) der II. Klasse: besteht aus acht Bündeln Strahlen von ungleicher Länge, die senkrechten und wagerechten goldbordiert, die übrigen silbernbordiert; je zwei Bündel von Strahlen hängen aneinander vermittelt eines ganz kurzen silberbordierten, himmelblauemailierten Strahls. Medaillon etc. wie beim Kleinod.

### **Verdienstorden der goldenen Weihe**

Gestiftet durch Kaiser Muts-Hito am 11. Februar 1890 für Militärverdienst. Der Orden hat sieben Klassen und wird nach analogen Grundsätzen, wie bei dem Sonnenorden und Spiegelorden erwähnt, verliehen.

Ordenszeichen: 1. Kleinod: Stern, von acht Strahlen; die senkrechten und wagerechten aus je fünf purpurroten, die übrigen aus je fünf gelben goldgesäumten Strahlenbündeln bestehend; zwischen je zwei roten zwei goldene, zwischen je zwei gelben zwei silberne kürzere, in der Größe ebenfalls abgestufte, auch etwas stumpfere schmale Strahlen. Der Stern ist belegt mit zwei japanischen dunkelblau emailierten Kampfschilden, in Form eines Andreaskreuzes, auf denen je ein rotgoldener

Speer mit silberner Spitze liegt; an den Spießen je ein purpurrotes fünfzipfliges Bannertuch, mit goldenem Medaillon, darin drei purpurne Sichel im Dreipaß gestellt; das Ganze überdeckt ein Wehrgehenk. Dasselbe, in doppelter 8 über einander gelegt, ist auf der Vorderseite in den beiden oberen Biegungen weiß, in der unteren violett, alle drei mit goldenen Buckeln beschlagen, auf der Rückseite hellblau, unten wieder weiß, ohne Buckeln, mit violetten Fransen, der obere Teil dagegen, rechts vom Beschauer, ist mit zwölf goldenen Fransen versehen. Auf dem Wehrgehäng liegt, die Spitze abwärts, ein japanischer Degen, mit ornamentiertem goldenen Doppel-Parierbügel, grünem Griff und goldbeschlagener grüner Scheide. Auf der oberen Biegung des Parierbügels sitzt flugbereit rechtssehend eine goldene Weihe. Der Durchmesser dieses ganzen Sterns beträgt bei der I. Klasse  $2\frac{1}{2}$  *sun* (10 *sun* (zu 10 *bu*) = 0,303 m); bei der II. und III.: 1 *sun* 3 *bu*; bei der IV. und V.: 1 *sun* 5 *bu*; bei der VI. und VII.: 1 *sun* 7 *bu*. 2. Stern (Fig. 244): die I. und II. Klasse trägt, außer dem Kleinod, noch einen Stern von 3 *sun* auf der rechten, die zweite auf der linken Brust. Derselbe ist im übrigen genau wie das Kleinod, natürlich ohne den Ring. Die III. Klasse hat das Kleinod wie die II., trägt aber keinen Stern. Die IV. Klasse trägt das Kleinod wie die II., aber auf der linken Brust. Das Kleinod der V. Klasse hat statt Gold überall Silber, die VI. Klasse ist ganz golden, die VII. (ausgenommen Weihe und Ring) ganz silbern, beide ohne Emaille. 2. Band (Fig. 245): hellgrün mit zwei weißen Streifen; es wird von der I. Klasse 2 *sun* 6 *bu* breit von der linken Schulter zur rechten Hüfte, von der II. und III. Klasse 1 *sun* 2 *bu* breit am Halse, von der IV. bis VII. Klasse am schmalen „kleinen“ Bande auf der linken Brust getragen.

### **Kronenorden**

*Hökwan-shô*

Damenorden, gestiftet durch Kaiser Muts-Hito, 3. Januar 1888 in fünf Klassen, nach der Rangordnung des Sonnenordens; soll nur an Frauen, zur Anerkennung verdienstlicher Handlungen, verliehen werden. Der Orden soll enthalten Abbildungen des Bambusrohres und der Kirche. Ordenszeichen: 1. Kleinod: ovales Medaillon, das außen oben, unten und zu beiden Seiten je mit einem Strauß, bestehend aus einer voll und zwei halb erblühten purpurnen Blumen (Rosen?) umgeben von grünen Blättern besteckt ist und von einem dreifachen Reif, der innere und äußere golden mit weißen Perlen, der mittlere purpurn mit zwei unten gekreuzten goldumsäumten purpurnen Zweigen (in Form der Ölzweige) belegt ist. Im Innern des Medaillons, welches dunkelblau ist, sitzt auf einer Art goldenen Blumenkorbes, aus dem eine oben mit goldener Sonne und Arabeske verzierte Stange hervorgeht, der goldene „Vogel Hoo“. Dies in der Größe verschiedene, sonst ganz gleiche Medaillon hängt bei der I. Klasse (Fig. 246) an einem grünen Kranz von Kikublättern, in den sechs lila Kikublüten eingeflochten sind, bei der II. an ähnlichem Kranze (Fig. 247), mit oben zwei weißen halb- und an jeder Seite einer ganz-erschlossenen weißen Aster eingeflochten. Die III. Klasse trägt das Kleinod an einem silbernen Schmetterling (Fig. 248), die IV. an einem grünen Blätterkranz mit goldenen Stielen (Fig. 249), die V. an zwei goldgeäderten grünen Bambusblättern (Fig. 250); außerdem hat diese (bis auf das innere Medaillon) statt Gold überall Silber. 2. Band (Fig. 246): orange mit zwei purpurnen Streifen, bei der I. Klasse in einer Doppelschleife von der Breite der Großkreuze, bei der II. und III. in geringerer Breite, bei der IV. und V. noch schmaler und sämtlich als einfache Schleife an der linken Schulter zu tragen. 3. Stern (der I. Klasse) (Fig. 251): auf der linken Brustseite zu tragen; besteht aus Gold und ist durchweg mit weißen Perlen montiert; zwischen den fünf Strahlen wachsen je drei grüne Blätter und zwei purpurne Blumen (Rosen). Der Raum dazwischen ist mit Gold gefüllt. Das Medaillon, hier kreisrund, hat die drei Reifen ganz wie beim Kleinod, doch fliegt der „Vogel Hoo“ hier, ohne den Korb mit Zubehör, dem Beschauer zugewendet, mit hoch erhobenem Schweif und rechtsgewandtem Schnabel frei in dem blauen Innern nach abwärts.

### **Rettungsmedaille**

(Verdienstmedaille, Fig. 252)

Gestiftet 7. Dezember 1881 für Personen, die mit Lebensgefahr Menschen gerettet haben. Sie besteht aus Silber, ist rund mit erhabenem Kirschblütenzweige und japanischer entsprechender Inschrift. Sie hat 2 cm im Durchmesser, Haken und Schnalle sind gleichfalls von Silber, Band rot.

### **Dekoration der Kaiserlich Japanischen Gesellschaft vom roten Kreuz**

Dieselbe, unter dem Protektorat I.I. M.M., ist gestiftet, nachdem in Artikel 15 der im April 1887 genehmigten Statuten ein Verdienstkreuz und eine Mitgliedsmedaille, ersteres für Verdienste im Interesse der Gesellschaft, letztere an alle ordentlichen Mitglieder, ersteres nach Allerhöchster

Genehmigung, letztere nach Allerhöchster Kenntnisnahme bestätigt worden waren.  
Das Kreuz (Fig. 253) silbern, auf jedem Arme vier Strahlen von weißer Emaille, im Medaillon der „Vogel Hoo“ über dem roten Kreuz, eingefasst von Bambus- und Paulowniazweigen. Band: rot mit zwei blauen Randstreifen. Die Mitgliedsmedaille (Fig. 254) rund, ohne Emaille. Darauf Vogel, Kreuz und Zweige wie oben, Band gleich. Beide werden (von Herren und Damen) auf der linken Brust getragen.

### **Kaiserlich Japanische Erinnerungsmedaille**

Zur Erinnerung an die Verkündung der Kaiserlichen Verfassung vom 11. Februar 1889, gestiftet 2. August 1889 (Fig. 255 u. 255a), in Gold und Silber, verliehen an die Personen vom Range der *Shinnô* (Kaiserlichen Prinzen) und darunter, welche der Verfassungsverkündung beigewohnt haben, ausgenommen die *Hannin*-(Subaltern-) Beamten und darunter. Sie ist rund 9/10 japanische Zoll Durchmesser, von Gold oder Silber, zeigt auf der Vorderseite das Chrysanthemum-Wappen, sowie den Kaiserlichen Thronhimmel und die Halskette des Großcordons des Chrysanthemum-Ordens. Der Revers trägt in Charakteren die Inschrift: 11. Februar 1889. Medaille zur Erinnerung an die Verkündung der Kaiserlich Japanischen Verfassung. Der Ring ist rund, golden oder silbern. Das Band, 3 cm breit, ist das des Ordens der aufgehenden Sonne mit dem *Kiri*-Wappen (Paulownia-Orden), wird auf der linken Brust getragen, und zwar, wenn mit anderen, links neben den Orden, rechts neben den Medaillen.

#### Literatur

Maximilian Gritzner

Handbuch der Ritter- und Verdienstorden aller Kulturstaaten der Welt innerhalb des XIX.

Jahrhunderts

Leipzig: Verlagsbuchhandlung J.J. Weber 1893 (Nachdruck Graz: Akademische Druck- u.

Verlagsanstalt 1962)

S. 180-200

Auszüge erstellt von

Oliver Rost, Dortmund; Stefan Unterstein, München

[www.unterstein.net/Toyoashihara-no-Chiaki-Nagaioaki-no-Mitsuho-no-Kuni/](http://www.unterstein.net/Toyoashihara-no-Chiaki-Nagaioaki-no-Mitsuho-no-Kuni/)

25. November 2002